

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. BauGB	147
2	Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. BauGB	149
3	Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen „Münsterstraße“ und der Konrad-A- denauer-Straße vom 05.05.2020	151
4	Aufgebot der Sparkassenurkunden Nr. 305 191 793 + 306 034 232	153
5	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunde Nr. 313 089 302	155

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

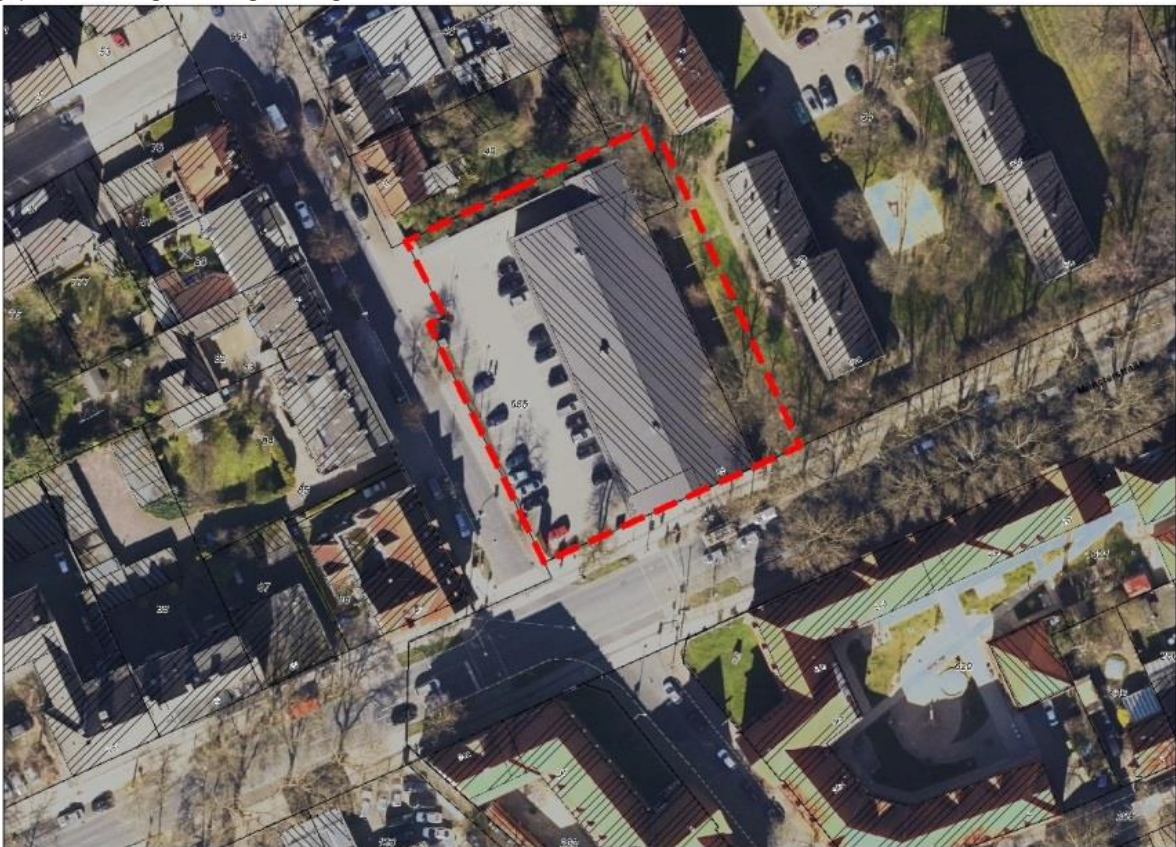
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“ soll gesichert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der bestehende Lebensmittel-Discounter stellt einen wichtigen Magnetbetrieb innerhalb des Versorgungsbereichs dar. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) von 785 qm auf ca. 1.100 qm. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von der Nordostseite des Flurstücks 699
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Lageplan mit Plangebietsabgrenzung



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **18.05.2020** bis einschließlich **22.06.2020** die Möglichkeit sich über die Homepage der Stadt Lünen unter www.luenen.de/stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Darüber hinaus können sie sich während der Dienststunden der Stadtverwaltung telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1458 oder 02306 104-1843 wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern oder einen Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der Corona- / Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen eingeschränkten Publikumsverkehrs kann ein Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen nach vorheriger Terminabstimmung erfolgen. Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06.05.2020

Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

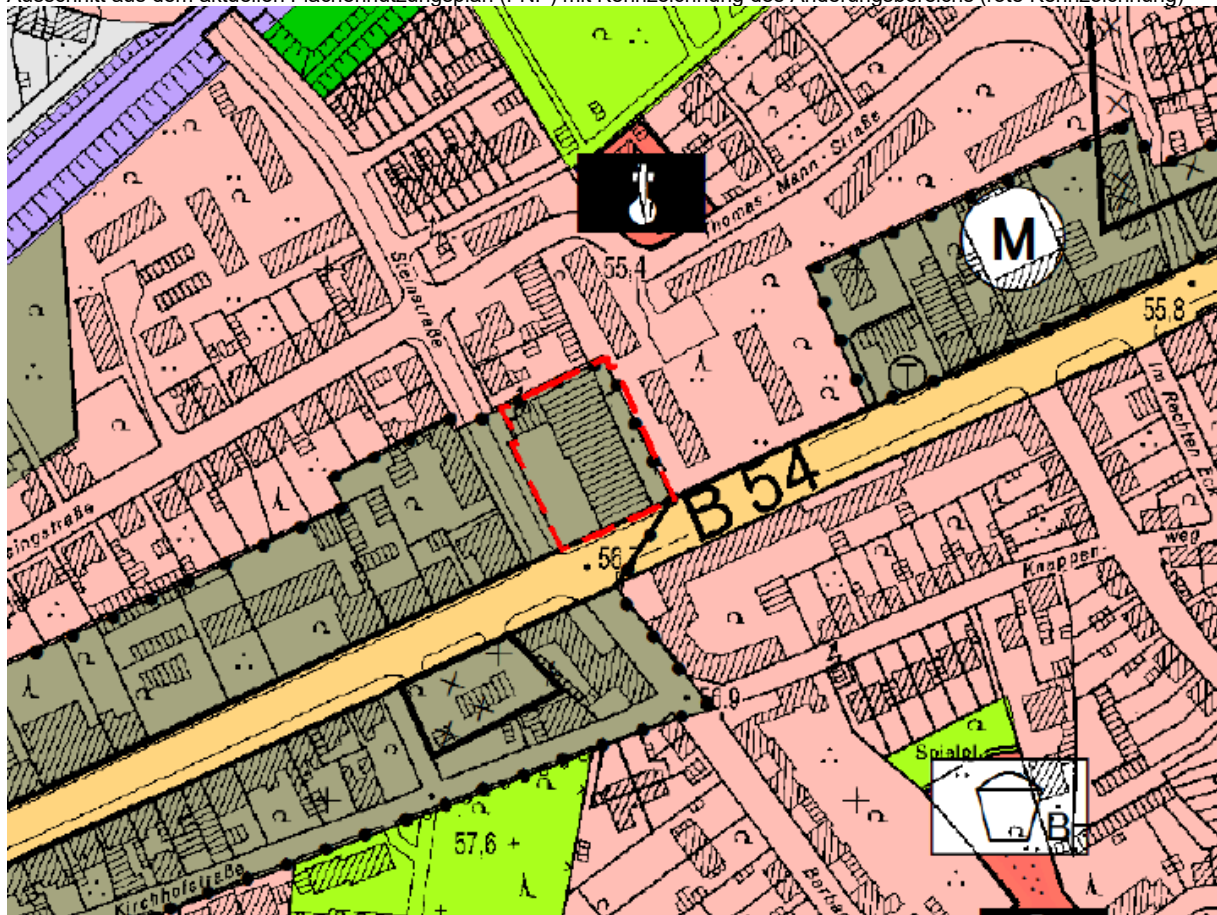
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“.

Grundsätzliches Ziel ist die Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) auf ca. 1.100 qm. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), ist der Flächennutzungsplan an dieser Stelle zu ändern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von der Nordostseite des Flurstücks 699
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung)



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **18.05.2020** bis einschließlich **22.06.2020** die Möglichkeit sich über die Homepage der Stadt Lünen unter www.luenen.de/stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Darüber hinaus können sie sich während der Dienststunden der Stadtverwaltung telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1458 oder 02306 104-1843 wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern oder einen Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der Corona- / Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen eingeschränkten Publikumsverkehrs kann ein Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen nach vorheriger Terminabstimmung erfolgen. Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06.05.2020

Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen „Münsterstraße“ und der Konrad-Adenauer-Straße vom 05.05.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen am beitragsfähigen Aufwand
- § 4 Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen „Münsterstraße“ und „Konrad-Adenauer-Straße“ und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2016 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen, der Beleuchtung, der Oberflächenentwässerung und der unselbständigen Grünanlagen.

**§ 3
Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen
am beitragsfähigen Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Gehweg wird wie folgt festgesetzt:

Gehweg 50 %

Die Anteile der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die übrigen Teileinrichtungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der südlichen Cappenberger Straße im Abschnitt zwischen „Münsterstraße“ und der Konrad-Adenauer-Straße vom 05.05.2020** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 05.05.2020

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 191 793 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. August 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. Mai 2020


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

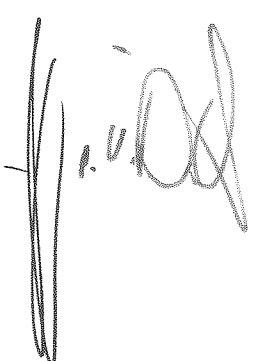
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 034 232 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

22. Juli 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 22. April 2020


Sparkasse an der Lippe 

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 089 302 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 24. April 2020


Sparkasse an der Lippe